

Rundschreiben 2018/xx Meldepflicht Effektengeschäfte

Meldepflicht von Effektengeschäften

Referenz: FINMA-RS 18/xx "Meldepflicht von Effektengeschäften"

Erlass:

Inkraftsetzung: 1. Januar 2018

Konkordanz: Vormals FINMA-RS 08/11 "Meldepflicht Effektengeschäfte" vom 20. November 2008

Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b

BEHG Art. 1, 15 Abs. 2

FinfraG Art. 39 FinfraV Art. 37 BEHV Art. 31

FinfraV-FINMA Art. 2-5

	Adressaten																				
BankG	VAG	FinfraG				FinfraG			GwG		Caopa v	a a a a a a a a a a a a a a a a a a a									
Banken Finanzgruppen und -kongl. Andere Intermediäre	Versicherer VersGruppen und -Kongl. Vermittler	➤ Effektenhändler	Handelsplätze Zentrale Gegenparteien	Zentralverwahrer	Transaktionsregister	Zahlungssysteme	x Teilnehmer	Fondsleitungen	SICAV	KmG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUFI	SRO-Beaufsichtigte	Prüfgesellschaften	Ratingagenturen

Inhaltsverzeichnis



I.	Ausgangslage und Zweck	Rz	1-4
II.	Geltungsbereich	Rz	5
III.	Begriffe	Rz	6-11
IV.	Grundsätze der Meldepflicht	Rz	12-14
٧.	Meldepflichtige Abschlüsse	Rz	15-22
VI.	Ausnahmen von der Meldepflicht	Rz	23
A.	Abschlüsse im Ausland in inländischen Effekten und in daraus abgeleiteten Derivaten	Rz	24-27
B.	Abschlüsse im Ausland in ausländischen Effekten und in daraus abgeleiteten Derivaten	Rz	28-30
VII.	Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten	Rz	31-35
VIII.	Meldestelle	Rz	36-37
IX.	Übergangsbestimmung	Rz	38
Χ.	Zusammenstellung der wichtigsten Sachverhalte*	Rz	39-83
A.	Aktien	Rz	39-42
B.	Obligationen	Rz	43-48
C.	Derivate	Rz	49-53
D.	Bezugsrechte	Rz	54-55
E.	Kollektive Kapitalanlagen	Rz	56-58
F.	Abschlüsse im Ausland	Rz	59-60
G.	Weitere zu meldende Sachverhalte	Rz	61-79
Н.	Diverses	Rz	80-83



I. Ausgangslage und Zweck

Art. 39 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG; SR 958.1) verpflichtet die an einem Handelsplatz nach Art. 34 Abs. 2 FinfraG zugelassenen Teilnehmer, die für die Transparenz des Effektenhandels erforderlichen Meldungen zu erstatten (Meldepflicht).

1

Effektenhändler, die nicht Teilnehmer an einem Handelsplatz sind, werden gestützt auf Art. 15 Abs. 2 des Börsengesetzes (BEHG; SR 954.1) verpflichtet, die für die Transparenz des Effektenhandels erforderlichen Meldungen zu erstatten.

2

Die meldepflichtigen Abschlüsse sollen durch die Handelsüberwachungsstelle im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit nachvollzogen werden können (s. Art. 31 FinfraG), damit der Handelsplatz bei Verdacht auf Gesetzesverletzungen die FINMA benachrichtigen kann.

3

Das vorliegende Rundschreiben präzisiert und erklärt die Meldepflicht nach Art. 39 FinfraG und Art. 37 der Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV; SR 958.11) bzw. Art. 15 Abs. 2 BEHG und Art. 31 der Börsenverordnung (BEHV; SR 954.11) sowie Art. 2–5 der Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA (FinfraV-FINMA; SR 958.111).

4

II. Geltungsbereich

Das Rundschreiben gilt für alle Teilnehmer im Sinne von Art. 34 Abs. 2 FinfraG sowie alle übrigen in- und ausländischen Effektenhändler im Sinne von Art. 2 Bst. d BEHG und Art. 2 und 3 BEHV (nachfolgend einheitlich als "Teilnehmer" bezeichnet).

5

III. Begriffe

Abschlüsse:

6

Vertragsabschlüsse von Teilnehmern in Effekten, die an einem schweizerischen Handelsplatz zum Handel zugelassen sind. Gleiches gilt für Vertragsabschlüsse von Teilnehmern in Derivaten, sofern diese als Basiswert mindestens eine an einem schweizerischen Handelsplatz zum Handel zugelassene Effekte haben.

Effekten: 7

Vgl. die Definition in Art. 2 Bst. b FinfraG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 FinfraV. Der Effektenbegriff umfasst auch vereinheitlichte und zum massenweisen Handel geeignete Derivate, wie z.B. Exchange Traded Derivatives (ETDs), an einem Schweizer Handelsplatz zugelassene Warrants und strukturierte Produkte, ETPs (Überbegriff für besicherte Exchange Traded Commodities ETCs oder Exchange Traded Notes ETNs).



Derivate i.S.v. Art. 37 Abs. 2 FinfraV und Art. 31 Abs. 2 BEHV:

8

Nicht vereinheitlichte und nicht zum massenweisen Handel geeignete Wertpapiere, deren Wert von zumindest einer an einem schweizerischen Handelsplatz zum Handel zugelassenen Effekte abhängt (sog. CFDs, massgeschneiderte strukturierte Produkte, vgl. Art. 2 Bst. c FinfraG i.V.m. Art. 2 Abs. 2 FinfraV).

Zum Handel zugelassene Effekten

9

Umfasst sämtliche an einem schweizerischen Handelsplatz zum Handel zugelassenen inländischen und ausländischen Effekten. Zum Handel zugelassen bedeutet, dass die Effekten unter den Reglementen eines schweizerischen Handelsplatzes gehandelt werden.

In- und ausländische Effekten:

10

Inländische Effekte

Effekte, die von einer Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz emittiert wird oder in der Schweiz primärkotiert ist.¹

Ausländische Effekte

Effekte, die von einer Gesellschaft mit Sitz im Ausland emittiert wird oder in der Schweiz nicht primärkotiert ist.

Kotierung:

Vgl. die Definition in Art. 2 Bst. f FinfraG.

Primärkotierung

Ist eine Gesellschaft zum Zeitpunkt des Kotierungsgesuchs noch an keiner anderen Börse kotiert, steht an einer schweizerischen Börse nur die Möglichkeit der Primärkotierung offen.

Zweitkotierung

Kotierung von Effekten in einem anderen als dem Land, in dem der erste Börsengang des Unternehmens stattfindet.

Es ergeben sich folgende Möglichkeiten:

Sitz der emittieren- den Gesellschaft in der Schweiz	In der Schweiz pri- märkotiert	In der Schweiz zweitkotiert	Klassierung
Ja	Nein	Nein	Inländische Effekte
Ja	Nein	Ja	Inländische Effekte

¹ Dem stehen Derivate gleich, die an einem Schweizer Handelsplatz zum Handel zugelassen sind.



Ja	Ja	Ja	Inländische Effekte
Nein	Ja	Nein	Inländische Effekte
Nein	Nein	Ja	Ausländische Effekte
Nein	Nein	Nein	Ausländische Effekte

Auftragsweitergaben:

11

Der Teilnehmer schaltet zur Ausführung des Auftrags bzw. der Transaktion einen weiteren Teilnehmer ein. Hierbei kommt es zu einer Auftrags- bzw. Transaktionskette zwischen den involvierten Teilnehmern, wobei jede Transaktion der Meldepflicht unterliegt (s. Rz 13).

IV. Grundsätze der Meldepflicht

Jeder Teilnehmer unterliegt der Meldepflicht. Die Meldepflicht beginnt mit der Zulassung an einem Handelsplatz bzw. der erteilten Bewilligung nach Art. 10 BEHG und endet mit deren Wegfall.

12

Jeder einzelne Abschluss eines Teilnehmers in der Transaktionskette (Auftragsweitergaben), der von der Auftragsgenerierung über die Auftragsweitergabe bis zur börslichen oder ausserbörslichen Ausführung in der Transaktionskette (z.B. Kunde \rightarrow Teilnehmer 1 \rightarrow Teilnehmer 2 \rightarrow Handelsplatz) involviert ist, unterliegt der Meldepflicht.

13

Interne Ausführungen von Kundenaufträgen sind auch zu melden. Sammelaufträge sind sowohl bei der börslichen Ausführung (Nostro) wie auch bei der definitiven Zuteilung an den Kunden (Agent) meldepflichtig. Die internen Kundenzuteilungen müssen bis am Ende des Handelstages gemeldet werden, wobei diese in konsolidierter Form und in einer einzigen Meldung mitgeteilt werden können.

14

V. Meldepflichtige Abschlüsse

Die Meldepflicht erstreckt sich auf sämtliche Abschlüsse eines Teilnehmers in Effekten, die an einem Handelsplatz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind. Ferner auf Abschlüsse in (nicht bereits selbst als Effekten qualifizierende) Derivaten, deren wertmässige Gewichtung zu mehr als 25 % von mindestens einer an einem Handelsplatz in der Schweiz zugelassenen Effekte abhängt, unabhängig davon, wo diese Derivate gehandelt werden (Art. 37 Abs. 1 und 2 FinfraV und Art. 31 Abs. 1 und 2 BEHV).

15

Der vorerwähnte Schwellenwert bezieht sich bei passiven (statischen und nicht statischen) Derivaten auf den Zeitpunkt der Emission und gilt bis zu einer Reduktion auf 0 %. Spätere



Anpassungen, aufgrund derer die Grenze überschritten wird, führen nicht zu einer Meldepflicht, solange diese Anpassungen im Voraus definierten Regeln folgen. Bei aktiv verwalteten Derivaten (d.h. mit einem diskretionären Verwaltungsspielraum) 17 bezieht sich die Grenze auf den Zeitpunkt, zu dem Anlageentscheide umgesetzt werden. Abschlüsse, die von Teilnehmern über eine Börse i.S.v. Art. 26 Bst. b FinfraG gehandelt 18 werden, gelten als gemeldet, sofern der wirtschaftlich Berechtigte (s. Rz 31-35) bis zum Ende des Tages nachgemeldet wird. Insbsondere zu melden sind: 19 Alle in der Schweiz getätigten Abschlüsse in inländischen und ausländischen Effekten 20 und in daraus abgeleiteten Derivaten, die an einem Handelsplatz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind; Alle im Ausland getätigten Abschlüsse in inländischen und ausländischen Effekten und 21 in daraus abgeleiteten Derivaten, die an einem Handelsplatz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind. Die Meldung des Kurses hat bei inländischen Effekten, und daraus abgeleiteten Derivaten, unabhängig davon, ob sie auf Schweizer Franken oder auf eine ausländische Währung lauten, in Schweizer Franken zu erfolgen. Die Meldepflicht erstreckt sich sowohl auf Eigen- als auch auf Kundengeschäfte von 22 Teilnehmern (siehe Art. 37 Abs. 3 FinfraV und Art. 31 Abs. 3 BEHV). Für die Definition des Eigen- und Kundenhandels kann auf das FINMA Rundschreiben 2008/5 "Effektenhändler" (Rz 21 und 50) verwiesen werden. VI. Ausnahmen von der Meldepflicht Im Ausland getätigte Geschäfte in inländischen und ausländischen Effekten, die an einem 23 Handelsplatz in der Schweiz zugelassen sind, und in daraus abgeleiteten Derivaten, sind unter den nachstehenden Voraussetzungen nicht meldepflichtig. Für die Frage, ob ein Geschäft im Ausland getätigt wird, ist der Ort des Geschäftsabschlusses massgebend. Abschlüsse im Ausland in inländischen Effekten und in daraus Α. abgeleiteten Derivaten Teilnehmer im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Bst. c FinfraG (ausländische Teilnehmer, sog. 24 Remote Member) sowie Zweigniederlassungen schweizerischer Effektenhändler sind für im Ausland getätigte Geschäfte in inländischen Effekten, die an einem Handelsplatz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, und in daraus abgeleiteten Derivaten, nicht meldepflichtig, sofern die Voraussetzungen nach Art. 37 Abs. 4 Bst. a FinfraV bzw. Art. 31

Abs. 4 Bst. a BEHV erfüllt sind.



Besteht eine Vereinbarung zum Informationsaustausch i.S.v. Art. 37 Abs. 4 Bst. a FinfraV bzw. Art. 31 Abs. 4 Bst. a BEHV, aber der ausländische Teilnehmer ist gemäss Art. 37 Abs. 4 Bst. a Ziff. 2 FinfraV bzw. Art. 31 Abs. 4 Bst. a Ziff. 2 BEHV nicht meldepflichtig, wird für die Befreiung von der Meldepflicht folgendes vorausgesetzt: Der Handelsplatz in der Schweiz muss in seinen Regularien eine Meldepflicht für Abschlüsse im Ausland in inländischen Effekten vorsehen, die von einem ausländischen Teilnehmer getätigt werden. Die Meldung hat der ausländische Teilnehmer bei der Meldestelle, einem ausländischen Handelsplatz oder einer vom Handelsplatz anerkannten ausländischen Meldestelle zu erfüllen. Demgegenüber werden Zweigniederlassungen schweizerischer Effektenhändler bei fehlender Meldepflicht im Ausland in der Schweiz meldepflichtig. Die Meldung ist dabei durch den Hauptsitz zu erfüllen.

Aufträge des schweizerischen Hauptsitzes, die zur Ausführung an die ausländische Zweigniederlassung weitergeleitet und ausgeführt werden, unterliegen der regulären Meldepflicht durch den Hauptsitz als Auftragsweitergabe (vgl. Rz 11 und 13).

Besteht keine Vereinbarung zum Informationsaustausch i.S.v. Art. 37 Abs. 4 Bst. a FinfraV bzw. Art. 31 Abs. 4 Bst. a BEHV können ausländische Teilnehmer ausserhalb des Handelsplatzes getätigte Abschlüsse auch an eine vom Handelsplatz anerkannte ausländische Meldestelle melden (s. Rz 37).

B. Abschlüsse im Ausland in ausländischen Effekten und in daraus abgeleiteten Derivaten

Sämtliche Teilnehmer sowie Zweigniederlassungen schweizerischer Effektenhändler sind für im Ausland getätigte Geschäfte in ausländischen Effekten, die an einem Handelsplatz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, und in daraus abgeleiteten Derivaten, in der Schweiz nicht meldepflichtig, wenn die Geschäfte an einem anerkannten ausländischen Handelsplatz oder einem anerkannten ausländischen organisierten Handelssystem (OHS) getätigt werden (s. Art. 37 Abs. 4 Bst. b FinfraV und Art. 31 Abs. 4 Bst. b FinfraV)².

Im Ausland getätigte Geschäfte in ausländische Effekten und daraus abgeleiteten Derivaten, die zwischen einem ausländischen Teilnehmer und einer ausländischen Gegenpartei erfolgen, sind von der Meldepflicht in der Schweiz ebenfalls ausgenommen.

Darüber hinaus sind ausländische Teilnehmer sowie ausländische Zweigniederlassungen schweizerischer Effektenhändler für im Ausland getätigte Geschäfte in ausländischen Effekten, die an einem Handelsplatz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, und in daraus abgeleiteten Derivaten, nicht meldepflichtig, sofern die Voraussetzungen nach Art. 37 Abs. 4 Bst. a FinfraV bzw. Art. 31 Abs. 4 Bst. a BEHV erfüllt sind.

² Die Liste der nach Art. 37 Abs. 4 Bst. b FinfraV bzw. Art. 31 Abs. 4 Bst. b BEHV anerkannten ausländischen Handelsplätzen ist auf der Internetseite der FINMA abrufbar: www.finma.ch > Bewilligung > Finanzmarktinfrastrukturen und ausländische Teilnehmer.

25

26

27

28

29



31

32

33

34

35

VII. Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten

Im Rahmen der Meldepflicht gilt als wirtschaftlich Berechtigter, diejenige Person, die das aus dem Geschäftsabschluss erwachsende wirtschaftliche Risiko trägt. D.h. dem wirtschaftlich Berechtigten stehen die Gewinne zu bzw. er trägt die Verluste, die aus dem Geschäftsabschluss resultieren. Als wirtschaftlich Berechtigte sind grundsätzlich natürliche Personen festzustellen. Operativ tätige juristische Personen³ und kollektive Kapitalanlagen können im Sinne der Meldepflicht als wirtschaftlich berechtigte Person angegeben werden. Gibt es mehrere wirtschaftlich Berechtigte, sind alle anzugeben.

Bei Sitzgesellschaften ist im Rahmen der Meldepflicht stets eine natürliche Person als wirtschaftlich Berechtigter zu melden. Bei widerrufbaren Konstruktionen (z.B. *Revocable Trusts*) sind die widerrufsberechtigten Personen als wirtschaftlich Berechtigte anzugeben. Bei einem *Irrevocable, Non-discretionary Trust* sind die in den Unterlagen der Bank bezeichneten Begünstigten als wirtschaftlich Berechtigte zu melden. Bei einem *Irrevocable Discretionary Trust* ist anstelle des wirtschaftlich Berechtigten der effektive (nicht treuhänderische) Gründer anzugeben.

Bei natürlichen Personen erfolgt die Identifizierung nach einem Verfahren basierend auf Nationalität und Geburtsdatum einer Person sowie einer internen Kennziffer der Bank in der nachfolgenden Reihenfolge:

- 1. Format der Nationalität: Ländercode gemäss ISO 3166-1 alpha-2 (zwei Buchstaben);
- 2. Format des Geburtsdatums: JJJJMMTT;
- 3. Interne Kennziffer der Bank.

Verfügt eine Person über mehrere Nationalitäten, ist derjenige Ländercode gemäss ISO 3166-1 alpha-2 Liste massgebend, der alphabetisch geordnet an erster Stelle steht.

Die standardisierte Referenz zur Identifizierung der wirtschaftlich berechtigten Person erfolgt bei juristischen Personen und kollektiven Kapitalanlagen über das international standardisierte Identifikationssystem für Finanzmarktteilnehmer (*Legal Entity Identifier*, LEI).

VIII. Meldestelle

Die schweizerischen Handelsplätze betreiben eine Meldestelle, die als Anlaufstelle für die Meldungen fungiert. Die Meldestelle erlässt gemäss Art. 5 FinfraV-FINMA ein Reglement.

8/18

³ Nicht als operativ tätige juristische Personen gelten Sitzgesellschaften (vgl. für die Definition des Begriffes der Sitzgesellschaft Art. 6 Abs. 2 und 3 GwV).



Ausländische Teilnehmer haben die ausserhalb des Handelsplatzes getätigten Abschlüsse entweder an die Meldestelle des Handelsplatzes oder an einer von dem Handelsplatz anerkannten ausländischen Meldestelle zu melden. Der Handelsplatz verpflichtet die ausländische Meldeeinrichtung ihr die ersatzweise dort gemeldeten Daten für Zwecke der Handelsüberwachung zu liefern. D.h. die an eine von einem Handelsplatz anerkannten ausländische Meldestelle gemeldeten Daten müssen der inländischen Meldestelle mitgeteilt werden bzw. diese muss Zugang zu diesen Daten haben.

37

IX. Übergangsbestimmung

Mit Inkrafttreten dieses Rundschreibens wird das FINMA Rundschreiben 2008/11 "Meldepflicht Effektengeschäfte" aufgehoben.



X. Zusammenstellung der wichtigsten Sachverhalte*

Sachverhalt*	Melde-	Kommentar
	pflicht*	

A. Aktien

Rückkäufe von eigenen Aktien	Ja	Abschlüsse, die aus Rückkäufen von eigenen Aktien resultieren, sind meldepflichtig.
Zuteilung von (konzern-)eigenen Aktien an Mitarbeiter	Nein	Die interne Übertragung (Zuteilung) von (konzern-)eigenen Aktien auf die Mitarbeiter unterliegt nicht der Meldepflicht.
Ausübung von wandelbaren Vorzugsaktien	Nein	Die Ausübung des Rechts der Vorzugsaktionäre, ihre Vorzugsaktien in Stammaktien zu wandeln, ist kein grundlegendes Element der Effektenhandelstätigkeit und unterliegt damit nicht der Meldepflicht.
Ausgabe von Gratisaktien (inkl. Stockdividende)	Nein	Die Ausgabe von Gratisaktien gehört zum Primärmarktbereich und unterliegt nicht der Meldepflicht.

B. Obligationen

Rückzahlung von Obligationen bei und vor Verfall	Nein	Rückzahlungen von Obligationen sind keine Effektenabschlüsse nach Finanzmarktinfrastrukturgesetz.	
Rückkäufe von Obligationen	Ja	Rückkauftransaktionen von an einem Handelsplatz in der Schweiz zum Handel zugelassenen Obligationen sind Effektenabschlüsse nach Finanzmarktinfrastrukturgesetz.	

39

40

41

42

43



Sachverhalt*	Melde- pflicht*	Kommentar
Notleidende Anleihen	Ja	Anleihen gelten trotz ausstehender Zinszahlung des Emittenten als weiterhin zum Handel zugelassen und unterliegen der Meldepflicht.
Handel mit dekotierten Anleihen	Ja	Dekotierte Anleihen gelten als weiterhin zum Handel zugelassen und unterliegen der Meldepflicht.
Trennung von Optionsanleihen in Option und Anleihe "ex Option"	Nein	Die eigentliche Trennung, die aus dem Ausbuchen der Optionsanleihe und dem Einbuchen der Option sowie der Anleihe "ex Option" besteht, ist nicht meldepflichtig.
Ausübung von Wandelrechten und Optionsscheinen	Nein	Die Ausübung von Wandelrechten (Wandelanleihen, Convertibles) und Optionsscheinen (Optionsanleihen) ist kein grundlegendes Element der Effektenhandelstätigkeit und unterliegt damit nicht der Meldepflicht.

C. Derivate

Zuteilung von (OTC-)Optionen an Mitarbeiter	Nein	Die interne Übertragung (Zuteilung) von Optionen auf die Mitarbeiter unterliegt nicht der Meldepflicht. Demgegenüber kann ein späterer Verkauf der entsprechenden OTC-Optionen durch die Mitarbeiter meldepflichtig sein.	49
Ausübung und Zuteilung von standardisierten Derivaten	Nein	Die Ausübung (<i>exercise</i>) und die Zuteilung (<i>assignment</i>) von an einem Handelsplatz in der Schweiz zum Handel zugelassenen Derivatkontrakten sind kein grundlegendes Element der Effektenhandelstätigkeit und unterliegen damit nicht der Meldepflicht.	50
Ausübung von <i>Warrant</i> s und strukturierten Produkten	Nein	Die Ausübung und die Verpflichtung aus einer Ausübung von an einem Handelsplatz in der Schweiz zum Handel zugelassenen <i>Warrants</i> und strukturierten Produkten sind kein grundlegendes Element der Effektenhandelstätigkeit und unterliegen damit nicht der Meldepflicht.	51



Sachverhalt*	Melde- pflicht*	Kommentar
Ausübung von OTC-Optionen	Nein	Die Ausübung und die Verpflichtung aus einer Ausübung von OTC-Optionen auf Effekten, die an einem Handelsplatz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, sind kein grundlegendes Element der Effektenhandelstätigkeit und unterliegen damit nicht der Meldepflicht.
Ausgabe von Gratisoptionen	Nein	Die Ausgabe von Gratisoptionen (inkl. Aktionärsoptionen) gehört zum Primärmarktbereich und unterliegt nicht der Meldepflicht.

D. Bezugsrechte

Handel mit Bezugsrechten	Ja	Bezugsrechte sind Effekten gemäss Art. 2 Bst. b FinfraG und unterliegen der Meldepflicht. Die internen Kompensationen aus Käufen und Verkäufen müssen als Sammelmeldungen gemeldet werden. Die Meldepflicht ist für Teilnehmer eines Handelsplatzes durch die Verwendung des Handelssystems erfüllt. Die übrigen schweizerischen Effektenhändler sind ebenfalls meldepflichtig.
Ausübung von Bezugsrechten	Nein	Die Ausübung von an einem Handelsplatz in der Schweiz zum Handel zugelassenen Bezugsrechten ist kein grundlegendes Element der Effektenhandelstätigkeit und unterliegt damit nicht der Meldepflicht.

E. Kollektive Kapitalanlagen

Ausgabe und Fondsanteilen	Rücknahme	von	Die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen erfolgt über die Depotbank auf dem Primärmarkt und ist kein grundlegendes Element der Effektenhandelstätigkeit. Sie	56
			unterliegt damit nicht der Meldepflicht.	

52

53

54



Sachverhalt*	Melde- pflicht*	Kommentar	
Creation und Redemption von Exchange Traded Funds (ETFs) aus Sicht des Emittenten: a) Ausgabe und Rücknahme von ETF-Anteilen b) Entgegennahme und Rückgabe des Aktienkorbes	Nein Ja	Die Schaffung und Ausgabe (<i>Creation</i>) der ETF-Anteile durch den ETF-Emittenten ist eine Primärtransaktion. Diese Transaktion unterliegt nicht der Meldepflicht. Die Rücknahme der ETF-Anteile durch den ETF-Emittenten (<i>Redemption</i>) ist (analog der Ausgabe) als Primärmarkttransaktion zu qualifizieren, und löst keine Meldepflicht aus. Die Entgegennahme und Rückgabe des Aktienkorbes löst bei der <i>Creation</i> wie auch bei der <i>Redemption</i> für den ETF-Emittenten eine Meldepflicht aus. Es handelt sich dabei nicht um ein Tauschgeschäft, sondern um ein Effektenhandelsgeschäft (Verfügungsgeschäft).	57
Creation und Redemption von ETF aus Sicht des <i>Market Maker</i> : a) Ausgabe und Rücknahme ETF-Anteilen b) Entgegennahme und Rückgabe des Aktienkorbes	Nein Ja	Die Entgegennahme und Rückgabe der ETF im Rahmen des <i>Creation/Redemption</i> -Prozesses löst beim <i>Market Maker</i> keine Meldepflicht aus. Die Übertragung und Rücknahme des Aktienkorbes löst bei der <i>Creation</i> wie auch bei bei der <i>Redemption</i> für den <i>Market Maker</i> eine Meldepflicht aus. Es handelt sich dabei nicht um ein Tauschgeschäft, sondern um ein Effektenhandelsgeschäft (Verfügungsgeschäft).	58

F. Abschlüsse im Ausland

Abschlüsse in American Depository Receipts (ADRs) deren Basiswert in der Schweiz primärkotiert ist		ADRs sind Effekten (in Dollar denominierte, meist klein gestückelte Aktienzertifikate), die formell nicht identisch sind mit den entsprechenden inländischen Effekten. Es besteht eine Meldepflicht, sofern die dem ADR zugrundeliegende Aktie eine inländische Effekte darstellt, die an einem Handelsplatz in der Schweiz primärkotiert ist.
Abschlüsse in ADRs deren Basiswert in der Schweiz nicht primärkotiert ist	Nein	Es besteht keine Meldepflicht, sofern die dem ADR zugrundeliegende Aktie nicht an einem Handelsplatz in der Schweiz primärkotiert ist.

59



Sachverhalt*	Melde-	Kommentar	
	pflicht*		

G. Weitere zu meldende Sachverhalte

Securities Lending and Borrowing	Nein	Das Securities Lending ist kein grundlegendes Element der Effektenhandelstätigkeit .	
Repurchase Agreements	Nein	Das Repo-Geschäft ist nicht meldepflichtig.	
Kombination Kassa- und Terminge- schäft (<i>Futures</i>) von Effekten	Ja	Es handelt sich hierbei um zwei Transaktionen, die auch zweimal gemeldet werden müssen, wobei das Termingeschäft ebenfalls am Abschlusstag (Zeitpunkt der Verpflichtung) zu melden ist.	
VWAP (<i>Volume Weighted Average Price</i>)-Aufträge	Ja	Im Sinne von Art. 3 FinfraV-FINMA sind Deckungsgeschäfte zur Erfüllung von VWAP-Aufträgen als Kundengeschäfte (Agent) zu melden. Beim VWAP-Auftrag handelt es sich um einen Kundenauftrag mit Preisgarantie seitens des Effektenhändlers.	
IW (interessewahrende)-Aufträge	Ja	Im Sinne von Art. 3 FinfraV-FINMA sind IW-Aufträge als Kundengeschäfte (Agent) auszuführen und zu melden. IW-Aufträge sind getrennt vom Nostrohandel auszuführen.	
Graumarkttransaktionen (z.B. Aktien, <i>Warrant</i> s, Anleihen)	Nein	Grundsätzlich gelten auch Abschlüsse vor dem ersten Handelstag, d.h. der offiziellen Handelszulassung vorgelagerte Geschäfte (sog. Graumarktgeschäfte) als Abschlüsse des Sekundärmarktes (siehe FINMA-RS 08/4 "Effektenjournal", Rz 22) und es besteht eine Meldepflicht nach Art. 39 Abs. 1 FinfraG bzw. Art. 15 Abs. 2 BEHG ab dem ersten Handelstag (siehe Rz 12). Vom Tag der öffentlichen Ankündigung, der Lancierung, bis zum ersten Handelstag (Graumarkt) besteht noch keine Meldepflicht.	



Sachverhalt*	Melde- pflicht*	Kommentar
Secondary Offering	Ja	Werden die Effekten ohne Einschaltung des Nostros direkt an die Kunden weiterplatziert, ist pro Kundentransaktion eine Meldung abzusetzen. Werden die Effekten zuerst auf das Nostro des Effektenhändlers übernommen und erst in einem zweiten Schritt an die Kunden weiterplatziert, ist eine Doppelmeldung erforderlich: 1. bei der Übernahme auf Nostro, 2. bei der Weiterplatzierung an Kunden oder Dritte.
Abschlüsse ausserhalb eines Han- delsplatzes während Handelsunter- brüchen	Ja	Ausserhalb eines Handelsplatzes erfolgte Abschlüsse unterliegen, unbesehen einer Handelsunterbrechung, der Meldepflicht.
Abschlüsse ausserhalb eines Han- delsplatzes während der Dauer der Sistierung des Handels	Ja	Ausserhalb eines Handelsplatzes erfolgte Abschlüsse in vom Handel sistierten Effekten sind während der Dauer der Sistierung meldepflichtig.
Umtausch von <i>American Depository</i> Receipts (ADRs) in inländischen Effekten	Nein	Beim Umtausch von ADRs in Schweizer Effekten findet kein Wechsel der wirtschaftlichen Berechtigung statt.
Abschlüsse in provisorisch zum Handel zugelassenen Effekten	Ja	Provisorisch zum Handel zugelassene Effekten gelten als zum Handel zugelassen (siehe Rz 9).
Von Vertretungen ausländischer Ef- fektenhändler in der Schweiz initiierte Abschlüsse	Ja	Die Meldepflicht muss entweder durch die Vertretung in der Schweiz oder durch den ausländischen Effektenhändler selber eingehalten werden.
Abschlüsse zwischen natürlichen und/oder juristischen Personen ohne Effektenhändlerstatus	Nein	



Sachverhalt*	Melde- pflicht*	Kommentar
Abschlüsse zwischen natürlichen und/oder juristischen Personen ohne Effektenhändlerstatus, bei welchen ein Teilnehmer bzw. Effektenhändler als reiner Vermittler agiert	Ja	Wird bei Abschlüssen zwischen zwei nicht regulierten Personen ein Teilnehmer bzw. Effektenhändler als Vermittler beigezogen (der Teilnehmer bzw. Effektenhändler tritt weder auf der Kaufs- noch auf der Verkaufsseite als Gegenpartei auf), dann hat dieser den Abschluss einmal zu melden.
Vermittlung von Effekten und in daraus abgeleiteten Derivaten zwischen Kunden, wenn der vermittelnde Teilnehmer bzw. Effektenhändler die Position von einem Kunden kauft und an einen dritten Kunden weiterverkauft	Ja	In diesem Fall tätigt der Teilnehmer bzw. Effektenhändler zwei Abschlüsse (Kauf und Verkauf), weshalb er zwei Meldungen zu erstatten hat.
Abschlüsse durch unabhängige Vermögensverwalter mit Effekten- händlerstatus	Ja	Ein bewilligter Effektenhändler, der als unabhängiger Vermögensverwalter tätig ist, unterliegt der Meldepflicht.
Direktaufträge von Kunden einer Drittbank an Teilnehmer eines Han- delsplatzes	Ja	Je nach Abschlussart meldet der Teilnehmer des Handelsplatz automatisch (börslich) oder mit der entsprechenden ausserbörslichen Funktionalität. Der konto- bzw. depotführende Teilnehmer bzw. Effektenhändler ist ebenfalls meldepflichtig (siehe Rz12–14, 83).
Aufträge von Gruppengesellschaften	Ja	Abschlüsse aus Aufträgen anderer Gruppengesellschaften (z.B. Mutter- oder Tochtergesellschaft) sind als Kundentransaktionen (Agent) zu kennzeichnen.
Zusammenschluss von Teilnehmern bzw. Effektenhändlern (Aktien- tausch, Barabgeltung von Fraktio- nen)	Nein	Schliessen sich Teilnehmer bzw. Effektenhändler mit Aktientausch zusammen, besteht keine Meldepflicht bezüglich der getauschten Aktien. Die aus dem Aktientausch übrig bleibenden Fraktionen, welche mit Barabgeltung verrechnet werden, unterliegen ebenfalls nicht der Meldepflicht.



Sachverhalt*	Melde- pflicht*	Kommentar	
H. Diverses			
Meldepflicht/Journalführungspflicht		Die Aufzeichungs- und Journalführungspflichten nach Art. 38 FinfraG i.V.m. Art 36 FinfraV bzw. Art. 15 Abs. 1 BEHG i.V.m. Art. 30 BEHV sind unabhängig von den Meldepflichten durch Teilnehmer bzw. Effektenhändler zu erfüllen und gehen weiter, indem auch die nicht zum Handel an einem Handelsplatz in der Schweiz zugelassenen Effekten im Journal zu erfassen sind (siehe FINMA-RS 08/4 "Effektenjournal").	80
Prüfung der Richtigkeit der gemeldeten Abschlüsse		Die Verantwortung für die Erfüllung der Meldepflicht bezüglich Inhalt, Fristigkeit und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften liegt beim jeweiligen Teilnehmer bzw. Effektenhändler. Die Prüfgesellschaften prüfen die Einhaltung der Meldepflicht nach Massgabe des FINMA-RS 13/3 "Prüfwesen".	81
Delegation oder Auslagerung (Outsourcing) der Meldepflicht		Die Meldepflicht eines Teilnehmers bzw. Effektenhändlers kann an einen anderen Teilnehmer bzw. Effektenhändler delegiert oder ausgelagert werden. Ist der andere Teilnehmer bzw. Effektenhändler gleichzeitig mit der Weiterleitung von Geschäften in Effekten oder in daraus abgeleiteten Derivaten für den delegierenden oder auslagernden Teilnehmer bzw. Effektenhändler beauftragt, hat er je Geschäft jeweils zwei Meldungen zu erstatten, eine für sich und eine für den Auftraggeber.	82



Sachverhalt*	Melde- pflicht*	Kommentar
Meldepflichtiger Kurs		Zur Erfüllung der Meldepflicht ist grundsätzlich der effektiv am Markt erzielte Kurs anzugeben.
		Nettogeschäfte: Werden allfällige Gebührenelemente in den dem Kunden abgerechneten Preis einbezogen (sog. Nettogeschäft), dann ist als Kurs der Betrag ohne diese Gebühren- und Kommissionselemente zu melden. Vermittelt ein Teilnehmer bzw. Effektenhändler als Kommissionär zwischen zwei Kunden einen Auftrag, dann kann zum Mittelkurs abgerechnet und gemeldet werden, sofern bei den beiden Kunden die gleich hohen Gebühren/ Kommissionen belastet werden. Andernfalls sind zur Berechnung des meldepflichtigen Kurse die kundenspezifischen Gebühren/ Kommissionen zu extrahieren. Ausgangsbasis zur Berechnung bilden hierbei die beiden Nettokurse.